

- Abschrift -



EINGEGANGEN  
29. Juli 2014  
RA J. Seeholzer

## Amtsgericht Langen

3 C 124/14 (IV)

Verkündet am

Aue, Justizfachwirt  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Kleine Reichenstr. 1,  
20457 Hamburg; Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Langen im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungs-  
frist bis zum 18.06.2014 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Insertionsvertrag vom 16.04.2013 keine Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsansprüche gegen die Klägerin zustehen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 2.331,44 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Anzeigenvertrages.

Die Beklagte ist im Bereich Printmedien/Werbemittel tätig und bietet insbesondere Insertionsverträge für Gewerbetreibende an. Im April 2013 meldete sich einer ihrer Mitarbeiter telefonisch bei der Klägerin und bot ihrem Geschäftsführer einen Anzeigenvertrag an. Er übersandte ihm per Fax ein Vertragsformular, in welchem es u.a. heißt:

„Ausgabe:	Bad Bederkesa und Umkreis	
Objekt:	Infobroschüre	
Sonderpreis (handschriftlich)		
Nettopreis/Auflage	298,00 € (handschriftlich)	498,00 € (durchgestrichen)
	+ 27,50 € Verteilungskosten je Auflage	
Satz und Reprokosten je Auflage		89,00 €
Farbkosten		75,00 €
	je Auflage/pro Farbe zzgl. 19 % gesetzlicher MwSt	
Anzeigenauftrag		

Die Verteilung der Auflage erfolgt über den Postversand an öffentliche Behörden, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte, Hotels sowie an weitere vom Verlag ausgesuchte Adressen und an die Inserenten. Das Ausgabegebiet befindet sich im Umkreis von 75 km der Kundenanschrift. Jede Auflage umfasst 1.000 Exemplare. Als Verteilungsnachweis wird nach schriftlicher Anforderung der Versand- bzw. Portobeleg der Deutschen Post AG zugesandt. Der Werbeträger enthält wahlweise [unleserlich] aus den Themen Wirtschaft, Europa, Bildung, Gesundheit, Klima, Beauty sowie weitere allgemeine, dem Bürger dienliche Informationen und wird mit Werbeanzeigen bestückt. Der aufgeführte Nettopreis gilt für eine Auflage, zzgl. Satz-, Repro-, Farb- und Verteilungskosten. Der Werbeträger erscheint viermal innerhalb von einem Jahr. Der Auftraggeber bestätigt, dass er die Urheber- und Nutzungsrechte der o.a. Textvorlage besitzt und den FV Forum Verlag bevollmächtigt, die Anzeige zu veröffentlichen. Der Kunde erhält innerhalb von vier Wochen einen Korrekturabzug. Gewünschte Änderungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Korrekturabzuges schriftlich mitgeteilt werden, sonst wird nach eigenem Entwurf bzw. auf Vorlage gedruckt. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist innerhalb der Laufzeit unkündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Gerichtsstand ist Wiesbaden. [...]

#### Besondere Vereinbarungen:

Der Vertrag hat eine verkürzte Laufzeit von einem Jahr."

Wegen des weiteren Inhalts sowie der optischen Gestaltung des Vertrages wird auf die Anlage B 10 (Bl. 84 d.A.) Bezug genommen.

Der Geschäftsführer der Klägerin unterzeichnete den Vordruck und faxte ihn an die Beklagte zurück. Die Beklagte übersandte der Klägerin am 19.08.2013 eine Mahnung über einen Betrag von 597,86 €. Die Klägerin wies die Ansprüche mit Schreiben vom 29.08.2013 zurück. Da die Beklagte nicht auf ihre Forderung verzichtete, schaltete sie ihren Prozessbevollmächtigten ein, der den Vertrag mit Schreiben vom 23.12.2013 wegen arglistiger Täuschung anfocht und sich zudem auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages berief.

Die Klägerin meint, es sei schon kein Vertrag zustande gekommen, weil sein Inhalt nicht hinreichend bestimmt sei. Anhand des verwendeten Formulars sei nicht zu erkennen, in welchem Umkreis und Ausmaß eine Verbreitung der Werbeprospekte erfolgen solle. Im Übrigen habe sie die Vereinbarung mit der Beklagten wirksam angefochten, weil die Mitarbeiter der Beklagten ihren Geschäftsführer C B arglistig getäuscht hätten. Hierzu behauptet die Klägerin, ihrem Geschäftsführer sei im Telefonat suggeriert worden, die Beklagte biete Werbeanzeigen im Gemeindeblatt von Bad Bederkesa an. Er habe daher das Formular in dem Glauben unterzeichnet, es handle sich um eine bereits zuvor beauftragte, einmalige Anzeige. Erst mit Zugang der Mahnung sei ihm aufgegangen, dass er auf eine unseriöse Masche hereingefallen sei und tatsächlich einen Vertrag über 4 Auflagen abgeschlossen habe. Schließlich habe die Beklagte den Vertrag nicht erfüllt.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte keine Ansprüche auf Zahlung aus dem vorgeblichen Insertionsvertrag vom 16.04.2013 gegen die Klägerin hat,

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 321,50 € außergerichtliche Anwaltskosten zu zahlen bzw. sie von diesen freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, ihr Mitarbeiter habe telefonisch mit dem Geschäftsführer der Klägerin den Inhalt der geplanten Werbebroschüre, die Größe der Anzeige sowie alle weiteren Einzelheiten des Vordrucks besprochen. Im Verlauf der Verhandlungen sei ein Sonderpreis von 298,00 € statt 498,00 € vereinbart worden. Der Mitarbeiter habe sämtliche Absprachen während des Telefonats auf dem Vordruck notiert. Am Ende des Gesprächs habe er ihn auf Wunsch des Geschäftsführers an die Klägerin gefaxt. Zur Erfüllung des Vertrages seien vier Auflagen des Werbeblattes mit je 1.200 Exemplaren gedruckt und im Umkreis von 75 km um den Sitz der Klägerin verteilt worden. So seien die Auflage 2336 um den 20.07.2013, die Auflage 2377 um den 18.09.2013, die Auflage 2414 um den 16.11.2013 und die Auflage 2504 Anfang Februar 2014 verteilt worden. Ihre Leistungen habe sie mit vier Rechnungen vom 22.04.2012, 08.07.2013, 11.11.2013 und 20.11.2013 über jeweils 597,86 € abgerechnet.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich der Hauptforderung begründet. Hinsichtlich der Nebenforderung ist sie unbegründet.

I. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Sowohl die örtliche Zuständigkeit als auch ein Feststellungsinteresse sind gegeben.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Langen ergibt sich aus § 29 I ZPO, weil die streitige Vergütungsforderung gem. §§ 269, 270 BGB am Geschäftssitz der Beklagten in Bad Bederkesa zu erfüllen ist und somit der Leistungs-/Erfüllungsort im hiesigen Bezirk liegt. Die Parteien haben sie nicht wirksam abbedungen, weil die getroffene Gerichtsstandsvereinbarung bei sachgerechter Auslegung lediglich einen zusätzlichen Gerichtsstand in Wiesbaden

eröffnet. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut des Vertrages, der den Gerichtsstand in Wiesbaden weder als ausschließlich noch alleinig bezeichnet. Sonstige Zuständigkeiten werden gar nicht erwähnt, was ein weiteres Indiz dafür ist, dass sie nicht abbedungen werden sollten. Letzteres wäre auch kaum im Interesse der Beklagten gewesen. Als Verwenderin des Formularvertrages dürfte sie lediglich das Ziel verfolgt haben, sich für etwaige Vergütungsklagen aus den Anzeigeverträgen einen zusätzlichen Gerichtsstand an ihrem Geschäftssitz zu eröffnen ohne sich weitere Rechtsschutzmöglichkeiten abzuschneiden.

2. Die Klägerin hat zudem ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung i.S.d. § 256 ZPO. Die Beklagte berührt sich eines Vergütungsanspruchs aus dem streitigen Insertionsvertrag und hat die Klägerin bereits mehrfach gemahnt. Es ist damit zu rechnen, dass sie in Kürze ihre Forderungen gerichtlich geltend machen wird, was durch ein rechtskräftiges negatives Feststellungsurteil verhindert werden kann.

II. Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung auch begründet. Die Beklagte hat keinerlei Ansprüche gegen die Klägerin, sodass die begehrte Feststellung auszusprechen ist.

1. Die Beklagte hat keinen Vergütungsanspruch gegen die Klägerin, weil die Parteien keinen wirksamen Anzeigenvertrag geschlossen haben.

Ein Vertrag kommt gem. §§ 145 ff. BGB nur zustande, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Bestandteile geeinigt haben. Dies ist vorliegend nicht festzustellen. Die Beklagte hat der Klägerin einen Formularvertrag übersandt, der vollständig der Kontrolle gem. §§ 305 ff. BGB unterliegt. Eine Prüfung seines Inhalts ergibt, dass der gesamte Vertragstext gem. § 307 I 2 BGB unwirksam ist, weil er irreführend und intransparent ist. Aufgrund der optischen Gestaltung, insbesondere des hervorgehobenen Kopfes, erweckt er den Eindruck, als schließe der Kunde mit der Beklagten einen Vertrag über eine Anzeige in einer Werbebroschüre mit einer Auflage zum Sonderpreis von 298,00 €. Erst aus dem recht kleingedruckten Verlaufstext ergibt sich bei genauem Lesen, dass tatsächlich ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von einem Jahr begründet wird. Wesentliche Informationen, wie etwa, dass 4 Auflagen des Werbeträgers innerhalb eines Jahres erscheinen, der aufgeführte Nettopreis für eine Auflage gilt und jede Auflage 1.000 Exemplare umfasst, sind im Text verstreut und sehr ungenau formuliert. Es wird nicht hinreichend deutlich, dass der Kunde für jede Auflage den im Kopf angegebenen Preis zuzüglich weiterer Kosten für Satz, Repro, Verteilung und Farbe zahlen muss. Diese Irreführung mag die Beklagte zwar nicht beabsichtigt haben. Es genügt jedoch,

dass ihr Vertragsformular objektiv geeignet ist, einen Adressaten zu täuschen, um einen Verstoß gegen § 307 I 2 BGB zu begründen (vgl. Palandt/Grüneberg, § 307, Rn. 27 m.w.N.).

Aufgrund der Unwirksamkeit des Formularvertrages liegt eine wirksame Einigung der Parteien über wesentliche Bestandteile eines Anzeigenvertrages nicht vor.

2. Die Beklagte hat zudem keinen Anspruch auf Wertersatz gegen die Klägerin aus §§ 812 I, 818 BGB.

Zwar hat sie anhand der vorgelegten Belege nachweisen können, dass sie die Leistungen aus dem unwirksamen Anzeigenauftrag erbracht hat. Ein Kondiktionsanspruch ist jedoch ausgeschlossen, weil sie als Verwenderin des Formularvertrages der gesetzlichen Regelung nach das Risiko für das Zustandekommen einer Vereinbarung trägt (vgl. hierzu Palandt/Sprau, § 812, Rn. 68 m.w.N.). Dies ergibt sich aus §§ 306, 307 BGB, denen zufolge alle Teile eines Formularvertrages, die gegen die Vorgaben der §§ 305 ff. BGB verstoßen, vollständig unwirksam sind. Sämtliche Unklarheiten gehen dabei zu Lasten des Verwenders. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt. Ziel dieser Regelung ist es, den Vertragspartner des Verwenders vor einer Übervorteilung zu schützen. Entsprechend würde der gesetzliche Schutzzweck unterlaufen, wenn einer unwirksamen vertraglichen Regelung über den Wertersatzanspruch des Bereicherungsrechts faktisch Geltung verschafft würde.

III. Ihre vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin dagegen nicht ersetzt verlangen, weil die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nicht erfüllt sind. Einen Betrug der Beklagten, der einen Anspruch gem. §§ 823 II BGB, 263 StGB begründen könnte, hat sie schon nicht schlüssig vorgetragen. So hat der Geschäftsführer der Klägerin in seiner Anhörung selbst angegeben, er habe mit einer Werberin über eine Werbebroschüre und nicht wie anfänglich behauptet - eine Anzeige im Gemeindeblatt gesprochen. Diese Werbebroschüre wurde Vertragsgegenstand, produziert und im Umkreis von Bad Bederkesa verteilt. Eine bewusste Täuschung ist daher nicht ersichtlich. Auch ein Anspruch gem. §§ 280 I, II, 286 BGB besteht nicht, weil sich die Beklagte nicht in Verzug befand, als die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten einschaltete.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 I, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 ff. GKG, 3 ZPO.

Die - nicht nachgelassenen - Schriftsätze der Beklagten vom 03.07.2014 und 04.07.2014 sind, soweit sie neuen Tatsachenvortrag enthalten, gem. § 296a ZPO in der Entscheidung nicht

berücksichtigt worden. Ein Grund zur Wiedereröffnung der Verhandlung gem. §§ 296a S. 2, 156 ZPO hat nicht vorgelegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin